

Ehrenordnung

des Fechterbundes Sachsen/Anhalt e. V.

Der Fechterbund Sachsen/Anhalt würdigt langjährige erfolgreiche Tätigkeit im Fechtssport, sowie Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, sowie Förderer des Fechtssports, die zur erfolgreichen Entwicklung des Fechtssports im Land Sachsen/Anhalt wesentlich beigetragen haben.

Er ehrt Vereinsjubiläen.

§ 1 Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder

Nach § 17 der Satzung des FBS/A kann der Fechttag Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft verleihen, welche sich im Fechtssport verdient gemacht haben. Er kann einen ausscheidenden Präsidenten den Titel „ Ehrenpräsident „ verleihen.

§ 2 Ehrenzeichen

1. Das Präsidium verleiht auf Antrag

- a.) eines Vereins
- b.) des Präsidiums
- c.) des Präsidenten

Ehrenzeichen in Gold, Silber und Bronze mit Ehrenurkunde.

In Bronze: Für 10jährige vorbildliche Tätigkeit im FBS/A oder besondere fechtssportliche Leistungen.

In Silber: Für 15jährige vorbildliche Tätigkeit im FBS/A oder besondere fechtssportliche Leistungen zum Wohle des FBS/A, sowie für Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und Förderern der Leistungsentwicklung des Landesfachverbandes.

In Gold: Für 25jährige vorbildliche Tätigkeit im FBS/A oder besondere fechtssportliche Leistungen zum Wohle des FBS/A, sowie für Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und Förderern der Leistungsentwicklung des Landesfachverbandes.

2. In besonders begründeten Fällen können die genannten zeitlichen Fristen auch unterschritten werden.

§ 3 Ehrenmedaille

Für langjährige verdienstvolle Tätigkeit bzw. für bedeutungsvolle sportliche Leistungen kann an Einzelmitglieder und Vereine, sowie an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und Förderern des Fechtsports, bei besonderen Anlässen, auf Beschluß des Präsidiums, die Ehrenmedaille verliehen werden.

§ 4 Ehrung von Vereinsjubiläen

Der Fechtbund ehrt auf Antrag Vereinsjubiläen.

§ 5 Ausführungsbestimmungen

1. Die Anträge an das Präsidium des FBS/A sind mindestens 2 Monate vor dem beabsichtigten Ehrungstermin einzureichen.
2. Die Ehrenzeichen können an eine Person jeweils nur einmal verliehen werden.
3. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen kann in einer Auszeichnungskategorie das goldene Ehrenzeichen, auch ohne vorheriger Verleihung des Silbernen Ehrenzeichens, verliehen werden.
4. Die Verleihung der Ehrenzeichen sollte möglichst bei sportlichen Veranstaltungen oder Versammlungen erfolgen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt durch die Beschlußfassung des Fechttages in Kraft.